

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Schiesheim

für das Jahr 2020 vom 18. Mai 2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	335.722,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	322.630,00 €
Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	13.092,00 €

2. Im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	326.082,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	295.070,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	31.012,00 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	674.670,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	757.373,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-82.703,00 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	82.703,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	31.012,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	51.691,00 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.083.455,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.083.455,00 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	82.703,00 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Es wird festgesetzt :

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
------------------------------------------------------	--------

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380%
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	405%

2. Gewerbesteuer

390%

3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	EURO (€)
für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden wie folgt festgesetzt:

Gebühren für die Valentinshütte

	EURO (€)
Benutzungsgebühr einschließlich pauschaler Abgeltung der Stromkosten	50,00 €
Zuschlag für kommerzielle Veranstaltungen	52,00 €
Kaution	100,00 €

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 KAG getroffen

Benutzungsgebühren für den Rathaussaal	EURO (€)
für Familienfeiern und Beerdigungskaffee je Tag	50,00 €
Benutzungszuschlag für Heizung	8,00 €
Verleih je Stuhl/ Tag	0,50 €
Endreinigung durch die Ortsgemeinde	20,00 €

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 KAG getroffen

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	702.599,58 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	714.234,58 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	727.326,58 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.000 € überschritten sind.

Ortsgemeinde Schiesheim, den 18. Mai 2020

-Siegel-

N. Fey, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Absatz 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 14. Mai 2020 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 29. Mai 2020 bis einschließlich 09. Juni 2020 während der allgemeinen Diensstunden im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich am Verwaltungsstandort Katzenelnbogen, Burgstraße 1, 56368 Katzenelnbogen, Zimmer D8, öffentlich aus.

Nach § 24 Absatz 6 GemO gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Katzenelnbogen, den 18. Mai 2020

Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich
56368 Katzenelnbogen